

# Satzung

des *Leipziger Klängen e.V.*



## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Leipziger Klängen“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Mittelverwendung

1. Der Verein mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des historischen Fechtens (HEMA), Huscarl, Jugger, Buhurt und verwandten Sportarten. Der Satzungszweck wird durch ein breit gefächertes Übungs-, Trainings- und Wettkampfangebot als Breiten- oder Turniersport verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Zur Verwirklichung seines Satzungszweckes kann der Verein Mitglied in entsprechenden übergeordneten Dach- und Fachverbänden werden.
6. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung aus Mitteln des Vereins für die Vorstandstätigkeit erfolgt nicht.
8. Der Verein ist parteipolitisch, religiös sowie weltanschaulich neutral und folgt einem allgemeinen Gleichbehandlungsprinzip.

## § 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus
  - a) Probemitgliedern
  - b) Regulären Mitgliedern
  - c) Fördermitglieder
  - d) Ehrenmitgliedern
3. Probemitgliedschaft
  - a) Nach Beitritt in den Verein erhalten alle Mitglieder zunächst für drei Monate den Status eines Probemitglieds.
  - b) Der Vorstand kann die Probemitgliedschaft einmalig und ohne Angabe von Gründen um längstens drei Monate verlängern. Hierüber ist das Mitglied vor Ablauf der ersten drei Monate schriftlich zu informieren.
4. Reguläre Mitgliedschaft
  - a) Nach Ende der Probemitgliedschaft erhält das Mitglied automatisch den Status eines regulären Mitglieds.
  - b) Reguläre Mitglieder sind alle Mitglieder, die am Training teilnehmen.
5. Fördermitgliedschaft
  - a) Mitglieder, die nicht am Training teilnehmen, den Verein aber dennoch unterstützen möchten, können Fördermitglied werden.
  - b) Der Wechsel zur Fördermitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird zum Beginn des Folgemonats wirksam.
  - c) Der Wechsel zurück zur regulären Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird zum Beginn des Folgemonats wirksam.
  - d) Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglieder werden.
6. Ehrenmitgliedschaft
  - a) Mitglieder können wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  - b) Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Zur Erfüllung seines Satzungszweckes erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr.
2. Zur Finanzierung außergewöhnlicher Belastungen kann einmal jährlich ein Sonderbeitrag erhoben werden. Dieser darf maximal die Höhe eines Jahresbeitrags betragen.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Sonderbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Hierbei kann nach Alters- und/oder Personengruppen differenziert werden.

4. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
5. Bei fehlendem Zahlungseingang zum Fälligkeitstermin befindet sich ein Mitglied gemäß §286 Abs. 2 Nr. 2 BGB automatisch im Verzug.
6. Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge mindestens vier Wochen in Verzug, so wird zusätzlich zum fälligen regulären Beitrag eine Mahngebühr gemäß Beitragsordnung erhoben.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 8, insbesondere durch Ausschluss aus dem Verein, bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge und Mahngebühren bestehen. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann durch Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrages des Vereins beantragt werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand genehmigt.
3. Bei Minderjährigen/Geschäftsunfähigen ist das Einverständnis einer erziehungsberechtigten Person bzw. eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Eingang der ersten Beitragszahlung wirksam.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder, die kein Probemitglied sind, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
4. Nur Mitglieder, die kein Probemitglied und keine juristische Person sind, können in den Vorstand gewählt werden.
5. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung verpflichtet.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, der Vereinsordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu verhalten.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

### 1. Kündigung

- a) Die Probemitgliedschaft kann jederzeit fristlos vom Mitglied oder dem Vorstand schriftlich und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- b) Die Kündigung der übrigen Mitgliedschaften nach § 4 Abs. 2 kann durch das Mitglied zum Ende des jeweils laufenden Quartals erfolgen.
- c) Die Kündigung der übrigen Mitgliedschaften nach § 4 Abs. 2 muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- d) Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens 14 Tage vor Ende des jeweils laufenden Quartals vorliegen. Andernfalls wird die Kündigung zum Ende des folgenden Quartals wirksam.

### 2. Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand kann ein Mitglied fristlos aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied:

- a) Gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verstößt.
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- c) Schuldhaft und in schwerwiegender Weise das Ansehen oder das Interesse des Vereins schädigt.

Dem Mitglied ist der Grund für den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses zu äußern.

Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte, die Mitgliedspflichten bleiben weiterhin bestehen.

### 3. Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
  - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, die kein Probemitglied sind, unter Angabe des Zwecks einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) die Festsetzung und Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr sowie der Sonderbeiträge
  - f) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
  - g) Beschlussfassung zur Änderung der Satzung
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die, zuletzt vom Mitglied gemäß § 12 beim Verein hinterlegten, Kontaktdaten versendet wurde.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin und bei dessen / deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung ein reguläres Mitglied, welches die Versammlung leitet.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die anwesenden Mitglieder stimmen zu Beginn der Versammlung über die Annahme der Ergänzung ab. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zur Abwahl des Vorstandes, zur Änderung der Beiträge oder die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
8. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
11. Die Stimmenabgabe erfolgt in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitglieds nach geheimer Abstimmung stimmt die Mitgliederversammlung offen über den Antrag ab.

12. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
13. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
14. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
15. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin sowie dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben. Den übrigen Vereinsmitgliedern ist das Protokoll innerhalb von zwei Wochen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem / der Vorsitzenden
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
  - d) max. vier weiteren Mitgliedern, wobei immer eine ungerade Anzahl an Vorstandsmitgliedern gegeben sein muss.
3. Der / die Vorsitzende ist allein, die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind jeweils nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Dies sind insbesondere:
  - a) Vorbereiten, Einberufen und Durchführen der Mitgliederversammlungen
  - b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens mit ordnungsgemäßer Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
  - d) Beschluss der Beitragsordnung
  - e) Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein
  - f) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - g) Beschluss über die Mitgliedschaft in Dach- bzw. Fachverbänden
5. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
7. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gemäß § 8 endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, ist der übrige Vorstand berechtigt, das Amt bis zum regulären Ende der Amtszeit kommissarisch zu besetzen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
10. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom / von der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen.
11. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und einer kurzfristigeren Einberufung zustimmen.
12. Die Vorstandssitzung wird vom / von der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin, geleitet.
13. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
14. Über den Ablauf der Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorstandsmitglied, welches die Vorstandssitzung leitet und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Den übrigen Vereinsmitgliedern ist das Protokoll innerhalb von zwei Wochen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
15. Zur Regelung des Vereinslebens kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen und ändern. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen.
16. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt gefordert werden, eigenständig zu beschließen. Redaktionelle Satzungsänderungen können ebenfalls vom Vorstand beschlossen werden. Solche Änderungen sind den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Mitglieder, die nicht Teil des Vorstandes sind, als Kassenprüfer / Kassenprüferin.  
Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen prüfen mindestens einmal für ein Geschäftsjahr die Konten und Kassen des Vereins, einschließlich aller Bücher und Belege.
3. Hierbei werden vom Vorstand sämtliche Geschäftsunterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung gestellt.
4. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll zu führen und von den Kassenprüfern / Kassenprüferinnen sowie dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin zu unterschreiben. Der Mitgliederversammlung ist über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten.
5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsgeschäfte ist von den Kassenprüfern / Kassenprüferinnen die Entlastung des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 3 b) zu beantragen.

## **§ 12 Kommunikation**

1. Die übliche Form der schriftlichen Kommunikation im Verein ist elektronisch per E-Mail. Dies betrifft insbesondere:
  - a) die Einladung zur Mitgliederversammlung
  - b) die Erklärung über die Änderung der Mitgliedsart nach § 4
  - c) die Verteilung von Protokollen zu Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Beschlüssen
  - d) die Informierung des Vorstandes über Änderungen von relevanten Informationen eines Mitglieds (z.B. Rechnungsadresse, Name o.ä.)
2. In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied auch schriftlich per Post zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer Kontaktdaten (insbesondere die E-Mail-Adresse) zu unterrichten.  
Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.  
Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, ist er dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
4. Aufnahmeanträge und Kündigungen sind dem Vorstand stets in Papierform und unterschrieben zu übergeben. Zur Wahrung von Fristen ist es möglich ein Foto des Dokuments mit Datum und Unterschrift vorab per E-Mail zu schicken.
5. Für sonstige Mitteilungen und Absprachen zum Training, dem Vereinsgeschehen und anderweitigen Informationen können unterstützend auch andere Formen wie z.B. Aushänge, SMS, Chatgruppen o.ä. verwendet werden.



### **§ 13 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung gemäß § 9 Punkt 13.
2. Bei Auflösung des Vereins, beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder beim Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports gemäß § 52 Abgabenordnung.
3. Den / die konkreten Empfänger des Vereinsvermögens bestimmt die, zur Auflösung des Vereins einberufene, Mitgliederversammlung.

### **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.10.2023 von Vorstand des *Leipziger Klängen e.V.* beschlossen worden und ersetzt die Fassung vom 02.08.2023.